

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2018

Nr. 2018/1868

## **Nennigkofen-Lüsslingen (Ortsteil Nennigkofen): Beitrag an die Gesamtsanierung des früheren Bauernhauses Dorfstrasse 20 / Fristverlängerung für die Abgabe der Bauabrechnung**

---

### **1. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/2141 vom 22. Dezember 2015 wurde an die Gesamtsanierung des früheren Bauernhauses an der Dorfstrasse 20 in Nennigkofen ein Beitrag von maximal Fr. 127'260.00 zugesichert. Der Beitrag ist bis 31. Dezember 2018 befristet.

Die Frist kann jedoch nicht eingehalten werden, nachdem sich bei der Planung wegen Anpassungen bei den durch die Solothurnische Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen eine Bauverzögerung von fast einem Jahr ergeben hatte. Die letzten Arbeiten sollten nun fertiggestellt werden. Die Bauherrschaft kann indessen die definitive Schlussabrechnung erst frühestens im Sommer 2019 abliefern. Die Frist soll deshalb bis 30. September 2019 erstreckt werden.

### **2. Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen wird für die Ablieferung der Schlussabrechnung über die Gesamtsanierung des früheren Bauernhauses (Dorfstrasse 20, Nennigkofen) der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen, Nennigkofen, eine Fristverlängerung bis 30. September 2019 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ms/cb) (6)

Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen (**Einschreiben**)

Guido Kummer + Partner Architekten, Berthastrasse 7, 4501 Solothurn

Gemeindepräsidium Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen